

Anlagen, Einrichtungen und deren Benutzung	Kehrpflicht	Überprüfungspflicht
<b>1. Feste Brennstoffe</b>		
a) ganzjährig regelmäßig benutzte Feuerstätte und Heißräucheranlage	viermal jährlich	
b) regelmäßig in der üblichen Heizperiode (1. Oktober bis 31. Mai) benutzte Feuerstätte	dreimal jährlich	
c) mehr als gelegentlich, aber nicht regelmäßig in der üblichen Heizperiode (1. Oktober bis 31. Mai) benutzte Feuerstätte	zweimal jährlich	
d) gelegentlich benutzte Feuerstätte und Kalträucheranlage	einmal jährlich	
e) betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätte		einmal jährlich
f) Feuerstätte von bivalenten Heizungen mit einem ausreichenden Pufferspeicher mit mindestens 25 l/kW Nennleistung des Heizkessels	zweimal jährlich	
g) Feuerstätte zur Verbrennung von Holzpellets (§ 3 Abs. 1 Nr. 5a der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV] in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 [BGBl. I S. 490], die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. August 2003 [BGBl. I S. 1614, 1631] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) und mit erkennbar rückstandsarmer Verbrennung	zweimal jährlich	
h) nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte	zweimal jährlich	
i) nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte mit Einrichtungen zur Sicherstellung der Verbrennungsgüte, wie beispielsweise durch Kohlenmonoxid-Sensoren	einmal jährlich	
j) Verbrennungsluft- und Ablufteinrichtung		einmal jährlich
<b>2. Flüssige Brennstoffe</b>		
a) regelmäßig benutzte Feuerstätte	dreimal jährlich	
b) mehr als gelegentlich, aber nicht regelmäßig benutzte Feuerstätte	zweimal jährlich	
c) gelegentlich benutzte Feuerstätte	einmal jährlich	
d) Verbrennungsluft- und Ablufteinrichtungen von Anlagen nach den Buchstaben a bis c		einmal jährlich
e) betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätte		einmal jährlich

<b>Anlagen, Einrichtungen und deren Benutzung</b>	<b>Kehrpflicht</b>	<b>Überprüfungspflicht</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>f) nach § 15 I. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte oder Anlage, bei der eine Emissionsmessung nach § 15 I. BImSchV ohne Rechtsverpflichtung durchgeführt wurde (freiwillige Emissionsmessung)</li> <li>g) Brennwertfeuerstätte, Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, ortsfester Verbrennungsmotor und Brennstoffzellenheizgerät</li> <li>h) raumluftunabhängige Feuerstätte und raumluftabhängige Brennwertfeuerstätte an einer Abgasanlage für Überdruck bei Anlagen zur ausschließlichen Verbrennung von schwefelarmen Heizöl nach DIN 51603, erschienen im Beuth Verlag Berlin und archivmäßig gesichert niedergelegt beim Deutschen Patentamt in München</li> <li>i) Anlage nach Buchstabe h mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses</li> <li>j) ortsfeste Netzersatzanlage (Notstromaggregat)</li> </ul>		<p>einmal jährlich</p> <p>einmal jährlich</p> <p>einmal alle zwei Jahre</p> <p>einmal alle drei Jahre</p> <p>einmal alle drei Jahre</p>
<p><b>3. Gasförmige Brennstoffe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) raumluftabhängige Feuerstätte</li> <li>b) raumluftunabhängige Feuerstätte</li> <li>c) raumluftabhängige Brennwertfeuerstätte an einer Abgasanlage für Überdruck</li> <li>d) raumluftunabhängige Feuerstätte und raumluftabhängige Brennwertfeuerstätte an einer Abgasanlage für Überdruck mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses</li> <li>e) Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, ortsfester Verbrennungsmotor und Brennstoffheizgerät</li> </ul>		<p>einmal jährlich</p> <p>einmal alle zwei Jahre</p> <p>einmal alle zwei Jahre</p> <p>einmal alle drei Jahre</p> <p>einmal alle zwei Jahre</p>
<p><b>4. Sonstige Anlagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Dunstabzugsanlage</li> <li>b) Zur Be- und Entlüftung von Räumen dienende Lüftungsanlagen in Wohngebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen, die bis zum 31. Dezember 1990 errichtet wurden. Abgas-Abluft-Verbundschornsteine sind dabei eingeschlossen. Lüftungsanlagen im Sinne von Satz 1, die nach dem 1. Januar 1991 errichtet wurden, sind nur dann zu überprüfen, wenn sie der Lüftung von Küchen dienen und ohne Filter betrieben werden.</li> </ul>		<p>einmal jährlich</p> <p>einmal jährlich</p>